

## Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01. Januar 2009.

§ 1 Jahresbeiträge *	aktive Mitgliedschaft (EUR)	passive Mitgliedschaft (EUR)
<b>1. Grundbeitrag</b>		
a) Mitglieder über 18 Jahre (ordentliche Mitglieder gem. § 3 Satzung)	48,00	48,00
b) Mitglieder unter 18 Jahre	24,00	24,00
c) Schüler, Studenten, Auszubildende, wehrpflichtige Bundeswehrangehörige und Ersatzdienstleistende mit Nachweis	24,00	24,00
d) Ehrenmitglieder	0,00	0,00
<b>2. Abteilungsaufschlag (gilt nur für 1a.)</b>		
a) Fußball	0,00	---
b) Hallenfußball	0,00	---
c) Badminton	0,00	---
d) Fitness und Gymnastik	0,00	---

\* Die Erhebung des Beitrags erfolgt in zwei gleich hohen Beträgen in der ersten und in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres (laut Beschluss der Hauptversammlung vom 27.03.2009)

### § 2 Wesentliche Grundlagen

Die Satzung des FC Offers e.V. ist wesentliche Grundlage der Beitragsordnung. Beachten Sie bitte besonders die §§ 5 ff..

### § 3 Berechnung der Beitragshöhe

Die Beitragshöhe ergibt sich aus dem Teilnahmestatus (aktiv, passiv), dem Alter (minderjährig, volljährig), der Tätigkeit und der gewünschten Sportart aus obiger Tabelle.

Der Grundbeitrag ist unabhängig von den gewählten Sportarten zu entrichten. Ein Abteilungsaufschlag ist zusätzlich zu dem Grundbeitrag zu entrichten und dient der Deckung höherer Kosten in bestimmten Sportarten.

Die hier aufgeführten Beitragssätze gelten für zwölf Monate (Jahresbeitrag gem. § 6 der Satzung). Sie werden gemäß Satzung regelmäßig per Banklastschrift eingezogen. Barzahlungen sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Schatzmeisters möglich.

### § 4 Sonstige Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird zur Zeit nicht erhoben.

Beiträge für bestimmte sportliche oder Freizeitveranstaltungen des Vereins, die über den Sportbetrieb hinausgehen, sind grundsätzlich nicht in den Mitgliedschaftsbeiträgen enthalten und werden den Teilnehmern gesondert berechnet.

### § 5 Ermäßigungen

Für Personen nach § 1c) gilt:

Die Berechtigung für die Beitragsermäßigung ist durch Vorlage geeigneter Bescheinigungen gegenüber dem Verein nachzuweisen. Ermäßigungen gelten nur für die nachgewiesene Dauer der Berechtigung. Mit Ablauf des Monats der Berechtigung wird der Beitragssatz für Erwachsene nach §1a) berechnet.

### § 6 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung beitragsfrei gestellt.

Beitragsfrei gestellt sind ferner jedes dritte und weitere Kind einer Familie, sofern es den Status nach §1b) oder §1c) hat und die ersten zwei Kinder bereits Mitglieder sind.

In besonderen Härtefällen kann Antrag auf Beitragsbefreiung, Beitragsstundung oder Beitragsermäßigung beim Vorstand gestellt werden.

Besondere Härtefälle sind schwere Krankheit, wirtschaftliche Notlage und ähnliche Umstände. Der Vorstand erteilt Zustimmungen nur für eine zeitlich begrenzte Dauer und kann Nachweise für den Härtefall verlangen.

Der Vorstand